



# Amtsblatt

der Stadt Meiningen und der Gemeinden  
Rippershausen und Untermaßfeld

Jahrgang 16 | Ausgabe Nr. 4/2020  
Samstag, 18. April 2020

## Aus dem Inhalt

### Nichtamtlicher Teil

BEETHOVEN-BÜLOW  
Ein Meininger Doppel-  
jubiläum 2020 .....S. 2  
Meiningen aktuell ..... S. 3 ff  
Kulturelles .....S. 10 f  
Aus den Ortsteilen .....S. 11  
Vereinsnachrichten.....S. 11 f  
Gartenbörse .....S. 11  
Kirchliche Nachrichten .....S. 12 f

### Amtlicher Teil

Bekanntmachungen der  
Stadt Meiningen .....S. 13 ff  
Bekanntmachungen der  
Gemeinde Rippershausen.....S. 22  
Bekanntmachungen der  
Gemeinde Untermaßfeld.....S. 22



## Kontaktdaten

Bürgerbüro  
Schlossplatz 1, 98617 Meiningen  
Tel.: 03693 454545  
Fax: 03693 454599  
E-Mail: buergerbuero@  
stadtmeiningen.de  
Internet: www.meiningen.de

## Öffnungszeiten

Mo, Fr 07:30 - 16:00 Uhr  
Di, Do 07:30 - 19:00 Uhr  
Mi 07:30 - 13:00 Uhr  
jeden 1. Samstag im Monat  
09:00 - 13:00 Uhr

### Kontakt zur

#### Amtsblatt-Redaktion:

Tel.: 03693 454146  
E-Mail: amtsblatt@  
stadtmeiningen.de

Das nächste Amtsblatt erscheint  
am 16.05.2020.

Der Redaktionsschluss für diese  
Ausgabe ist der 30.04.2020.

# BEETHOVEN-BÜLOW

## Ein Meininger Doppeljubiläum 2020



von Herta Müller

Es ist ein Zufall der Musikgeschichte, dass das große Jubiläum zu Ehren des 250. Geburtstages von Beethoven - am 16./17. Dezember - und der 190. Geburtstag des bedeutendsten Beethoven-Interpreten

des 19. Jahrhunderts, nämlich Hans von Bülows - am 8. Januar - in das Jahr 2020 fallen. Und warum erinnern wir an dieser repräsentativen Stelle im Meininger Amtsblatt daran?

Fortsetzung auf Seite 2

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf [www.meiningen.de](http://www.meiningen.de) +++

## Heimatseite

### BEETHOVEN-BÜLOW – Ein Meininger Doppeljubiläum 2020

von Herta Müller

Es ist ein Zufall der Musikgeschichte, dass das große Jubiläum zu Ehren des 250. Geburtstages von Beethoven - am 16./17. Dezember - und der 190. Geburtstag des bedeutendsten Beethoven-Interpreten des 19. Jahrhunderts, nämlich Hans von Bülow - am 8. Januar - in das Jahr 2020 fallen.

Und warum erinnern wir an dieser repräsentativen Stelle im Meininger Amtsblatt daran?

Der Anlass für Bülows ersten, nur flüchtigen Meiningen-Besuch war ein Vorspiel von Beethoven-Sonaten im Schloss Elisabethenburg am 23. Oktober 1873. Seine ehemalige Klavierschülerin Ellen Franz, nunmehrige Herzogsgattin Helene von Heldburg, hatte ihn kurzfristig zu diesem Privatkonzert bewegen können. Mit weitreichenden Folgen. Denn 2 Monate später dirigierte Bülow im Meininger Hoftheater das große Weihnachts- und Benefizkonzert der Herzoglichen Kapelle zu Gunsten des Eisenacher Bach-Denkmal. Er spielte als Klaviersolist Beethovens Es-Dur-Klavierkonzert sowie dessen Eroica-Variationen, und er dirigierte die Eroica, Beethovens 3. Sinfonie. Nicht nur der Herzog, auch die Kapelle und sogar Bülow waren begeistert: *Es war prachtvoll, wie selten etwas. Die Eroica ging mit einer Weihe, einem Feuer, wie selten vorgekommen sein mag - überhaupt Alles war flecklos, der Enthusiasmus bei Ausführenden wie Zuhörenden wahrhaft meridional.* (Bülow am 29.12. an eine Bekannte).



Hans von Bülow

Und 6 Jahre später dann der sensationelle Coup: Dem Herzog und der Freifrau gelingt es im November 1879, Hans von Bülow als Intendant und Hofkapellmeister an die Spitze der Meininger Kapelle zu berufen. Und des Herzogs sehnlichster Wunsch an ihn?: Die IX. zum Jahresende. Doch dazu kommt es nicht. Georg erkrankt an schwerer Lungenentzündung. Helene muss Bülow die Absage übermitteln. Die Worte, mit denen sie das tut, offenbaren einen tiefen Blick in das Musik- und Beethovenverständnis des Herzogs, in die Emotionalität des Künstlers Georg: *Sie haben keine Idee wie die Neunte den Herzog wachend und schlafend und in seinen Fieber-*

*phantasien erregte, und wie ihn der Gedanke an den Schluss regelmäßig zum Weinen bringt.* Das Werk begleitete und beschäftigte ihn schon seit der Studienzeit in Bonn, wo er als Erbprinz 1845 das erste große Beethovenjubiläum zu dessen 75. Geburtstag miterlebte und sogar den Schlusschor unter der Leitung von Franz Liszt mitsang.



Ludwig von Beethoven

Beethoven war also ein starkes Band, das den herzoglichen Souverän und den Kapellintendanten einte. Zumal Letzterer sein Meininger Orchesteramt mit einer für jene Zeit revolutionär-reformerischen Beethoven-Programmankündigung antrat. Als Pianist war Bülow in Europa und Amerika der unumstrittene Beethoven-Interpret. Dieser Ruf resultierte zum einen aus seiner neuartigen Programmgestaltung. Er war z. B. der Erste, der reine Beethoven-Klavierabende gab. Im Januar 1881 spielte er dann erstmalig einen Klavierabend mit den letzten 5 Beethoven-Sonaten. Wiener Fachleute z. B. sahen das als *seltsames und gewagtes Experiment* an. 1886 schließlich kreierte Bülow in Leipzig sensationell seinen Beethoven-Zyklus: An 4 Abenden (am 15., 16., 18., 19. Oktober) spielte er 18 Beethoven-Sonaten. Allein für diese exklusiv-extravagante Programmgestaltung und für die bis dahin für unerreichbar gehaltenen Gedächtnisleistungen wurde ihm viel Beifall zuteil. Der Ruf als bester Beethoven-Interpret seiner Zeit basierte aber auf seiner neuen inhaltlichen, tiefenanalytischen Werkerschließung und der Fähigkeit, diese mit seiner Interpretationskunst dem Publikum zu vermitteln. Die musikalische Welt erlebte durch Bülow Beethovens Musik völlig neu und erstmals als den Intentionen des Komponisten entsprechend. Mit dieser Kunstauffassung



Tafel am Wohnhaus Hans von Bülows in der Charlottenstraße

waren sich übrigens Georg, Heldburg und Bülow sehr nahe.

Obwohl Bülow bereits als Opernkapellmeister in München und in Hannover Versuche gestartet hatte, das Interpretationsmodell Beethovenscher Klaviermusik auch auf die Orchesterarbeit zu übertragen, bedurfte es für ihn des Glücksfalles MEININGEN. Ein Orchester ohne Operndienst, ausreichende Probenzeit, 8 Konzerte je Saison von Oktober bis April, den künstlerischen Wettstreit aufnehmen mit den Musteraufführungen des Hofschauspiels, daneben ausreichend Zeit für private Konzertverpflichtungen; das waren jene Bedingungen, die den Weltstar Bülow, 50Jährig, im Zenit seiner Künstlerkarriere stehend, veranlassten, in der Provinz, in einer kleinen Residenzstadt weitab der großen Musikmetropolen, neue Ziele anzustreben. Diese lauteten: Musteraufführungen Beethovenscher Orchesterwerke.



Hans von Bülow am Flügel

Zu Dienstbeginn am 1. Oktober 1880 begann er seine „Reise um Beethoven in 80 Tagen“ (Bülow an seine Mutter, 6.1.1881). In diesen 11 Wochen absolvierte Bülow rund 200 Proben und leitete ab dem 7. November im Wochenabstand (immer sonntags) 7 Abokonzerte. Die Programme enthielten in der Reihenfolge ihrer Entstehung die Sinfonien 1 - 9, Ouvertüren, Solokonzerte und Chorsinfonik. Bülow hatte damit ein gewaltiges Crescendo bis zum sensationellen Höhepunkt am 19. Dezember (es war wahrhaftig der 80. Tag!) im Sinn: eine Doppelaufführung der IX. Sinfonie. Das hatte es bis dahin noch nie gegeben und dürfte bis zum heutigen Tag keine Nachahmung gefunden haben. Das war Bülows großes Orchester- und Publikums-Erziehungsprogramm in Sachen BEETHOVEN. Er nannte den Herbst 1880 auch für sich eine *Entdeckungsreise: durch mein zum ersten Male praktiziertes Proben- und Studiensystem, gemäß dem Motto ‚in der Kunst gibt es keine Bagatelle - die kleinste Kleinigkeit ist etwas Wesentliches.‘* (an seine Mutter, s. o.). Mit diesen Beethoven-Musterinterpretationen hat Bülow mit der Hofkapelle danach auf zahlreichen Konzertreisen durch Zentraleuropa wahrhaftig Epochemachendes für die Beethoven-Rezeption geleistet.

Herta Müller

# Lyrik ecke

## Ballade von der Unzulänglichkeit menschlichen Planens

Der Mensch lebt durch den Kopf.  
Sein Kopf reicht ihm nicht aus.  
Versuch es nur, von deinem Kopf  
Lebt höchstens eine Laus.  
Denn für dieses Leben  
Ist der Mensch nicht schlaue genug.  
Niemand merkt er eben  
Diesen Lug und Trug.

Ja, mach nur einen Plan!  
Sei nur ein großes Licht!  
Und mach dann noch'n zweiten Plan  
Geh'n tun sie beide nicht.  
Denn für dieses Leben  
Ist der Mensch nicht schlecht genug.  
Doch sein höheres Streben  
Ist ein schöner Zug.

Ja, renn nur nach dem Glück  
Doch renne nicht zu sehr  
Denn alle rennen nach dem Glück  
Das Glück rennt hinterher.  
Denn für dieses Leben  
Ist der Mensch nicht anspruchslos genug.  
Drum ist all sein Streben  
Nur ein Selbstbetrug.

Der Mensch ist gar nicht gut  
Drum hau ihn auf den Hut.  
Hast du ihm auf dem Hut gehaun  
Dann wird er vielleicht gut.  
Denn für dieses Leben  
Ist der Mensch nicht gut genug  
Darum haut ihm eben  
Ruhig auf den Hut!

Bertolt Brecht (10. Februar 1898, † 14. August 1956)

### Meiningen aktuell



**HALTE ABSTAND • BLEIB DAHEIM  
KAUF REGIONAL**



#deinmeiningen



www.meiningen.de



### *Hinweise zur Coronapandemie*

#### Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

(Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO -)  
vom 7. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

#### § 1

##### Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

#### § 2

##### Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,

die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, gestattet.

### § 3

#### **Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte**

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese Kontakt zu einer Person im Sinne von § 11 Abs.1 hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

### § 4

#### **Einhaltung von Hygienevorschriften**

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

### § 5

#### **Schließung von Einrichtungen und Angeboten**

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,

3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

### § 6

#### **Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben**

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kraftfahrzeug-Teilverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
11. Buchhandelsgeschäfte mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume sowie Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte.
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,

4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- und/oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in den Absätzen 1 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- und Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz Satz 2 ist untersagt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden.

Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## § 7

### Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl.S.367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

## § 8

### Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebslaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

## § 9

### Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWVG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und freigemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V., des Robert-Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

## § 10

### Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
  2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
  3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,
- sind untersagt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

### § 11

#### Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person, oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne von § 2 Nr7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebslaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1 deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

### § 12

#### Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Über-

gabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

### § 13

#### Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146).

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Veranstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,
6. entgegen § 4 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nach § 6 Abs. 1 nicht schließt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,
12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung nicht schließt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,

22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 und 6 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,
25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 Angebote der Eingliederungshilfe macht
  - 28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,
  - 28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,
29. entgegen § 11 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

### § 15

#### Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

### § 16

#### Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

### § 17

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### § 18

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft mit Ausnahme von §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 1 bis 2 und Abs. 3 Nr. 22, 16 dieser Verordnung, die mit Inkrafttreten einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft treten, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 tritt die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 26. März 2020 (GVBl. S. 115) außer Kraft.

Erfurt, den 07.04.2020

gez. Unterschrift

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

## Informationen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum Coronavirus

### Häusliche Quarantäne:

#### Was bedeutet das? Auf was muss ich achten?

Bei einer Ansteckung mit dem neuartigen Coronavirus ist bisher meist kein Klinik-Aufenthalt nötig, weil vier von fünf Infizierten keine oder nur leichte Symptome ähnlich denen einer Erkältung zeigen. Das SARS-CoV-2-Virus ist aber nach den bisherigen Erfahrungen hoch ansteckend. Um Infektionsketten verlässlich zu unterbrechen, ordnet das Gesundheitsamt entsprechend der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts bei nachweislich Infizierten mit leichten Krankheitsverläufen eine Unterbringung in „häuslicher Quarantäne“ für 14 Tage an, was nach bisherigem Stand der maximalen Dauer der bisher bekannten Inkubationszeit entspricht. Aber nicht nur für Infizierte, sondern auch für deren direkte Kontaktpersonen (Menschen, die persönlichen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten), kann das Gesundheitsamt nach Paragraph 30 des Infektionsschutzgesetzes häusliche Quarantäne veranlassen. Seit dem 23. März 2020 hat das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen zudem per Allgemeinverfügung eine 14-tägige häusliche Quarantäne beginnend ab dem Rückkehrdatum für alle Auslandsreise-Rückkehrer angeordnet. Wenn Krankheitszeichen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden etc. auftreten, sollten sich die häuslich isolierten Personen sofort beim Gesundheitsamt melden (Tel.: 03693/485-8701, -8718). Verstöße gegen eine angeordnete Quarantäne können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden! Entsprechende Kontrollen finden statt. „Ich denke, dass die meisten Menschen in Quarantäne sich ihrer Verantwortung für die übrige Bevölkerung bewusst sind und dieser Verantwortung auch mehr als gerecht werden“, sagt Landrätin Peggy Greiser. „Leider habe ich in den vergangenen Wochen gehört, dass Infizierte oder Menschen, die vorsorglich unter Quarantäne stehen, teilweise angefeindet oder wie Aussätzige behandelt wurden“, bedauert die Landrätin. „Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Experten vom Robert-Koch-Institut das Ansteckungsrisiko in Deutschland als hoch einschätzen. Das heißt: Jeder kann sich anstecken und für jeden besteht so das Risiko, sich in die mental belastende Quarantäne begeben zu müssen - und jeder wird dann froh sein, wenn es Menschen gibt, die ihre Hilfe anbieten oder sich nach dem Wohlbefinden erkundigen“, sagt die Landrätin. „Daher möchte ich alle Bürgerinnen und Bürger ermutigen: Helfen Sie, seien Sie solidarisch und verurteilen Sie nicht!“

#### Häusliche Quarantäne: Welche Regeln müssen Bürger beachten?

- Das Haus/die Wohnung bzw. Wohngrundstück darf nicht verlassen werden, auch nicht für wenige Minuten

- Vermeidung/Unterlassung von Kontakten zu den Mitbewohnern, insbesondere keine engen Kontakte (Küssen, Umarmen, Händeschütteln, etc.) und insbesondere, wenn die Mitbewohner einer Risikogruppe angehören. Dazu zählen vor allem Menschen mit einem geschwächten Immunsystem, chronisch Kranke, Ältere und Schwangere.
- Es sind keine Besuche von anderen Personen gestattet!
- Nach Möglichkeit: Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Zimmer.
- Mitbewohner und Familienangehörige sollen sich in der Regel in anderen Räumen aufhalten oder einen Mindestabstand von mindestens ein bis zwei Metern einhalten.
- Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen. Diese Räume, vor allem Küche und Bad, müssen regelmäßig gereinigt und gut gelüftet werden.
- Falls Räume zusammen genutzt werden müssen, strenge Hygiene einhalten. Die Kontaktperson desinfiziert vor Verlassen des Zimmers gründlich die Hände mit einem Händedesinfektionsmittel („begrenzt viruzid“ oder „viruzid“)
- Anschließend gründliches Reinigen der berührten Flächen und Gegenstände, (z.B. Türklinken, Telefon, Tisch, Küchenarbeitsplatte, WC etc.) mit einem geeigneten Desinfektionsmittel
- Handtücher und Lappen sollten häufig gewechselt und die entsprechende Wäsche mit mindestens 60 °C, besser 90 °C gewaschen werden.
- benutztes Geschirr bei mindestens 60°C in der Spülmaschine reinigen
- Zudem gelten besondere Regeln bei der Entsorgung von Abfällen (siehe: [www.lra-sm.de](http://www.lra-sm.de) >> Coronaviruss >> Was bei häuslicher Quarantäne wichtig ist)

#### Die häusliche Quarantäne stellt auch eine psychische Belastungssituation dar: Wie kann ich dennoch Stress abbauen?

Die Quarantänesituation ist eine Schutzmaßnahme. Sie kann aber auch eine Belastung sein, denn sie schließt potenziell erkrankte Personen von der Teilnahme am sozialen Leben weitgehend aus. Wichtige soziale Ressourcen, wie sie das Berufs- oder Familienleben bieten, sind reduziert. Wenn die Quarantäne länger dauert, kreisen die Gedanken häufig um die Krankheit und ihre möglichen Auswirkungen. Daher ist es wichtig, auf den Erhalt des eigenen psychischen Wohlbefindens zu achten.

### Praktische Tipps

- Tagesstruktur schaffen und realistische Ziele setzen.
- Fernmündlicher Kontakt mit Familie und Freunden, zum Beispiel über Telefon und Online-Medien.
- Freunde oder Nachbarn bitten, den Einkauf zu erledigen, Medikamente zu besorgen oder mit dem Hund spazieren zu gehen. Auch die Gemeinden oder ehrenamtliche Helfer bieten häufig Unterstützung an.
- Körperlich aktiv bleiben: Auch auf begrenztem Raum kann Sport betrieben werden, zum Beispiel durch Übungen auf einem Stuhl oder auf dem Boden. Hierzu gibt es auch im Internet viele Hinweise und Anregungen.
- Mental aktiv bleiben, zum Beispiel durch Lesen, Schreiben oder (Denk-)Spiele.
- Bei Bedarf Entspannungsübungen ausprobieren. Auch hierzu gibt es im Internet viele Hinweise und Anregungen.
- Gefühle akzeptieren: Unfreiwillig in häuslicher Quarantäne zu sein, kann viele verschiedene emotionale Reaktionen hervorrufen. Das sind normale Reaktionen auf die unnormale Situation. Bei akuten Belastungssituationen kann auch die Telefonseelsorge eine Anlaufstelle sein (Tel. 0800/111 0 111 oder Tel. 0800/111 0 222 oder 116 123).
- Kritisch gegenüber Falschinformationen sein. Informieren Sie sich nur bei vertrauenswürdigen Quellen, zum Beispiel auf der Webseite des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)) oder des Landratsamtes ([www.lra-sm.de](http://www.lra-sm.de)). Auch das Bundesgesundheitsministerium oder das Thüringer Gesundheitsministerium stellen gesicherte Informationen bereit. Seriöse Ansprechperson ist natürlich auch der Hausarzt.
- Bewusster Medienkonsum in Bezug auf dieses Thema durch das Setzen fester Zeiten, in denen neue Nachrichten und Informationen recherchiert werden.
- Positive Grundhaltung bewahren.

### Ist ein Verdienstaufschlag zu befürchten?

Wird für einen Mitarbeiter durch das Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet, zahlt sein Arbeitgeber das Gehalt zunächst weiter. Und zwar unabhängig davon, ob die Quarantäne in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort angeordnet wird. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz kann sich der Arbeitgeber die Kosten bei der zuständigen Behörde (i.d.R. das Thüringer Landesverwaltungsamt, entsprechende Anträge unter [www.lra-sm.de/?p=22686](http://www.lra-sm.de/?p=22686)) erstatten lassen. Auch Selbstständige können Verdienstaufschlag geltend machen.

### Landkreis Schmalkalden-Meiningen: Einhaltung der Corona-Maßnahmen wird streng kontrolliert

Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen wird die Einhaltung der verfügbaren Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus in Zusammenarbeit mit den kommunalen Ordnungsämtern und der Polizei streng kontrolliert. Im gesamten Kreisgebiet wurden seit vergangener Freitag bis Montagmittag, laut einer entsprechenden Abfrage des Landratsamtes flächendeckend 85 Kontrollen durch die Ordnungsbehörden durchgeführt. Dabei stellten die Ordnungshüter 14 Verstöße gegen die Allgemeinverfügung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 19.03.2020 fest (beispielsweise Menschenansammlungen). Die festgestellten Verstöße werden konsequent und unmittelbar geahndet und zur Anzeige gebracht. Das heißt, es werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, die Bußgelder bis zu 25.000 Euro nach sich ziehen können. In besonders drastischen Fällen können auch Strafanzeigen erstattet werden, die zu Freiheitsstrafen führen.

### Kommunales Jobcenter informiert:

#### Derzeit erleichterte Antragstellung und weitere Sonderregelungen bei Arbeitslosengeld II

Der Gesetzgeber hat aufgrund der Corona-Krise ein Sozialschutzpaket beschlossen. Dies ermöglicht rückwirkend zum 1. März 2020 einen erleichterten Zugang in die soziale Grundsicherung insbesondere für (Solo-)Selbstständige, Freiberufler und Arbeitnehmer mit z.B. Kurzarbeitergeld. Die Regelungen gelten vorerst bis 30.06.2020.

#### Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Für Anträge, im oben genannten Zeitraum, erfolgt vorübergehend keine Prüfung des Privatvermögens (z. B. Eigenheim, Auto, etc.), wenn die

Höhe des Vermögens nicht erheblich ist. (Pro Antragsteller 60.000 Euro / jede weitere Person 30.000 Euro). Eventuell vorhandenes Betriebsvermögen bei Selbstständigen ist der Selbstständigkeit zuzuordnen und bleibt unangetastet.

#### Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Kommunale Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Das bedeutet, dass die Angemessenheit der Unterkunft für Bewilligungen, die im oben genannten Zeitraum beginnen, sechs Monate nicht geprüft wird. Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden in der tatsächlichen Höhe bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt.

#### Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Die Leistungen werden unter bestimmten Voraussetzungen für sechs Monate auf Grundlage der Einkommensprognose vorläufig bewilligt. Hierzu wird es einen vereinfachten Vordruck geben. Nur wenn Kunden einen Antrag auf Nachberechnung stellen (z. B. geringere Einnahmen als durch Sie geschätzt), erfolgt eine endgültige Entscheidung nach dem sechsmonatigen Bewilligungsabschnitt. Falls kein Antrag auf Nachberechnung gestellt wird, verbleibt es bei der ursprünglichen Bewilligung.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge unter: [www.lra-sm.de/jobcenter](http://www.lra-sm.de/jobcenter)

Das Kommunale Jobcenter hat eine Servicehotline für Selbstständige, Freiberufler und alle anderen Betroffenen geschaltet. Diese lautet: **03693/ 485 - 8444** und ist auch auf der Internetseite des Kommunalen Jobcenters zu finden.

### Landratsamt setzt Erhebung von Hortgebühren vorerst aus

Nach der Entscheidung der Thüringer Landesregierung, den Kommunen die Elternbeiträge für Horte und Kindergärten für die Zeit der Schließung zu erstatten, setzt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Erhebung der Elternbeiträge für Schulhorte mit Wirkung vom 1. April 2020 vorerst aus. Wie lange diese Regelung greift, liegt in erster Linie daran, ob der Freistaat die Schließung von Schulen aufgrund der Corona SARS-CoV-2 Pandemie auch nach dem 19. April 2020 als notwendig erachtet.

Das Landratsamt hat in jedem Falle den Lastschriftzug für den Monat April gestoppt. Das heißt, dass Eltern, die ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung der Elternbeiträge erteilt haben, der Beitrag für den Monat April nicht eingezogen wird. Bürgerinnen und Bürger, die einen Dauerauftrag bei ihrer Bank eingerichtet haben, sollten diesen vorerst für den Monat April deaktivieren. Bereits gezahlte Gebühren werden zum gegebenen Zeitpunkt erstattet beziehungsweise mit zukünftig anfallenden Gebühren verrechnet. Ein Rückerstattungsantrag ist nicht gesondert zu stellen. Ebenso bedarf es keiner Abmeldung für die Zeit der Hortschließung. Nachdem der konkrete Zeitraum der Schließung bekannt ist, wird eine Rückerstattung zu viel gezahlter Elternbeiträge erfolgen. Die betroffenen Eltern werden um Verständnis gebeten, da für die genaue Abrechnung der Tag der Wiederaufnahme des regulären Schulhortbetriebs feststehen muss.

Die weiteren Details der Kostenerstattung für den Zeitraum der gesamten Schul-/Hortschließung werden derzeit noch vom Land erarbeitet. Bei der Umsetzung der Entscheidung gilt der Grundsatz, dass ein für die betroffenen Eltern möglichst praktischer und pragmatischer Weg der Rückerstattung oder Verrechnung bereits gezahlter Beiträge gefunden wird.

Wichtig: Für Kinder, die sich in den Notbetreuungsgruppen befinden, werden die Hortgebühren nicht erstattet, da diese weiterhin Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. In diesen Fällen ist der Zahlungsverkehr aufrechtzuerhalten.

Bei Fragen steht Bürgerinnen und Bürger der Fachdienst Schulen unter Tel. 03693 / 485-8224 sowie per E-Mail unter [fd.schulen@lra-sm.de](mailto:fd.schulen@lra-sm.de) gern zur Verfügung.



# HALTE ABSTAND • BLEIB DAHEIM KAUF REGIONAL



#deinmeiningen



www.meiningen.de



## ICH KANN HELFEN

Meiningen möchte in den Zeiten der Corona-Krise Helfer organisieren und hierfür brauchen wir Ihre Unterstützung.

**SIE** zählen nicht zur Risikogruppe  
**SIE** sind über 18 Jahre alt  
**SIE** möchten gerne helfen

Dann melden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Meiningen unter folgender Telefonnummer.

## ICH BRAUCHE HILFE

Meiningen möchte zum Schutz der Risikogruppe Helfer organisieren, die Einkäufe, Apothekengänge, usw. erledigen.

Zur Corona-Risikogruppe zählen alle der Altersgruppe 60+ sowie Menschen mit Vorerkrankungen oder Immunschwäche.

Wenn Sie zur Risikogruppe gehören, melden Sie sich bitte ebenfalls unter dieser Nummer.

 **03693 454 333**  
wir-helfen@meiningen.de  
 **www.meiningen.de**

## THÜRINGER VERORDNUNG ZUR EINDÄMMUNG DER CORONA-PANDEMIE

# „KONTAKTVERBOT“

WIR HALTEN UNS DARAN. SIE SICH AUCH?

-  **RKI-HYGIENE-VORSCHRIFTEN EINHALTEN**
-  **ALLE KONTAKTE REDUZIEREN**  MAX. 2 PERSONS
-  **1,5 METER ABSTAND HALTEN**  1,5 METRES
-  **ZU ZWEIT SPAZIEREN GEHEN**  OR WITH THE FAMILY  
ODER MIT DER FAMILIE
-  **ARBEITSWEGE, EINKÄUFE, ARZTBESUCHE**  
SIND ERLAUBT
-  **NOTBETREUUNG UND HILFE FÜR ANDERE**  
IST ERLAUBT
-  **HÄUSLICHE QUARANTÄNE**  
FÜR REISERÜCKKEHRER UND WENN NOTIG
-  **ZUWIDERHANDLUNGEN FÜHREN ZU STRAFVERFAHREN**

#ZUSAMMENGEGENCORONA #WIRBLEIBENZUHAUSE

 #deinmeiningen  **www.meiningen.de** 

 **Telefonhotlines**

Hilfe finden & Helfer sein

**03693 454 333**

Kinderbetreuung  
**03693 454 116**

Wirtschaft  
**03693 454 555**



## Impressum

**Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld**

**Herausgeber:** Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen, Stepfershausen und Untermaßfeld

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-146, E-Mail merseburger@stadtmeiningen.de) Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich.

**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

**Auflagenhöhe:** 13.100

Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle Haushalte der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld; kostenloser Einzelbezug über die Stadt Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Bestellungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Werbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

## Kulturelles

### Meininger Staatstheater

#### Vorhang auf für die neue Saison

Auch in seiner letzten Spielzeit als Intendant hat Ansgar Haag viel vor

Bitte entnehmen Sie den Aushängen und Veröffentlichungen, ob die Theaterkasse für den Publikumsverkehr geöffnet wird.

Der Kartenvorverkauf für alle veröffentlichten Termine - mit Ausnahme des Weihnachtsmärchens - beginnt am **29.04.2020**. Der Kartenvorverkauf für das Weihnachtsmärchen startet am **28.04.2020**.

**Theaterkasse**  
**Telefon: 03693/451-222, 451-135, 451-137, 451-138, 451-139**  
**Montag 8 - 16 Uhr,**  
**Dienstag - Freitag 8 - 18 Uhr**

Der Online-Vorverkauf beginnt zeitgleich mit dem Vorverkauf an der Theaterkasse. Buchen Sie schnell und bequem online. Nutzen Sie die verschiedenen Zahlungsarten; die Eintrittskarten können Sie entweder selber

ausdrucken, an der Theaterkasse hinterlegen oder sich per Post zusenden lassen:

**MEIN  
 INGER  
 STAATS  
 THEATER**

**Meininger Staatstheater**  
 Bernhardstr. 5, 98617 Meiningen  
 Sie erreichen die Theaterkasse unter 03693/451-222, -135, -137

Kartenkauf online auf [www.meininger-staatstheater.de](http://www.meininger-staatstheater.de)

# PREMIEREN 2020 – 2021



Ulrich Hub **NATHANS KINDER**  
 ab 16.09.2020 Kammerspiele



Ludwig van Beethoven **LEONORE**  
 ab 18.09.2020 Großes Haus



Konstantin Küspert **SKLAVEN LEBEN**  
 ab 01.10.2020 Kammerspiele



Bertolt Brecht **DIE DREIGROSCHENOPER**  
 ab 09.10.2020 Großes Haus



James Krüss **TIMM THALER ODER DAS VERKAUFTE LACHEN**  
 ab 05.11.2020 Kammerspiele



Johann Strauß **EINE NACHT IN VENEDIG**  
 ab 06.11.2020 Großes Haus



Božena Němcová **DREI HASELNÜSSE FÜR ASCHENBRÖDEL**  
 ab 21.11.2020 Großes Haus



Thornton Wilder **WIR SIND NOCH EINMAL DAVONGEKOMMEN**  
 ab 27.11.2020 Kammerspiele



Jorge Pérez Martínez **DIE GESCHÖPFE DES PROMETHEUS**  
 ab 11.12.2020 Großes Haus



Brüder Grimm **DIE 7 GEISSELEIN**  
 ab 28.01.2021 Kammerspiele



Friedrich Schiller **MARIA STUART**  
 ab 29.01.2021 Großes Haus



Catherine Léger **DIE BABYSITTERIN**  
 ab 11.02.2021 Kammerspiele



Jules Massenet **WERTHER**  
 ab 19.02.2021 Großes Haus



Simone Isabel Nørgaard **GEHEIMCODES**  
 ab 02.03.2021 Kammerspiele



Tilmann von Blomberg **HEISSE ZEITEN**  
 ab 19.03.2021 Großes Haus



Max Frisch **BIEDERMANN UND DIE BRANDSTIFTER**  
 ab 25.03.2021 Kammerspiele



Claude Boujon, Tilde Michels **KARNI UND NICKEL**  
 ab 01.04.2021 Kammerspiele



Édouard Louis **IM HERZEN DER GEWALT**  
 ab 10.04.2021 Kammerspiele



Thomas Adès **THE TEMPEST**  
 ab 23.04.2021 Großes Haus



Frank Wedekind **FRÜHLINGS ERWACHEN**  
 ab 06.05.2021 Kammerspiele



Antonio Vivaldi / Andris Plucis **DIE VIER JAHRESZEITEN**  
 ab 08.05.2021 Großes Haus



Ferenc Molnár **LILIOM**  
 ab 28.05.2021 Großes Haus



Ballett des Landestheaters Eisenach **JUNGE CHOREOGRAFEN**  
 ab 10.06.2021 Kammerspiele



Richard Strauss **ARABELLA**  
 ab 25.06.2021 Großes Haus



# Meiningen Museen

## Volles Programm trotz COVID-19-Pandemie in den Museen

### Blick in die Restaurierungswerkstatt im Internet

Während Besucher derzeit keinen Blick in Ausstellungen der Museen werfen können und auch Veranstaltungen nicht möglich sind, laufen zahlreiche Aktivitäten hinter den Museumsmauern auf Hochtouren. Nicht nur die Organisation und Kommunikation zu den pandemiebedingten Änderungen im Museumsbetrieb sind zu bewältigen. Die Überarbeitung des Fotoarchivs, Ausstellungsdocumentationen, die Erstellung wissenschaftlicher Literatur, Depotsichtungen oder auch die anstehende Kategorisierung von Beständen im Rahmen von Maßnahmen im Notfallverbund kommen im Museumsalltag oft zu kurz und stehen nun auf der Tagesordnung. Das gleiche gilt für Aufräumarbeiten, Vorbereitungen für kommende Projekte, die Vervollständigung von Restaurierungsberichten und natürlich Restaurierungs- und Reinigungsarbeiten. Diese Tätigkeiten können einzeln oder im kleinsten Kreise unter Wahrung des gebührenden Abstandes durchgeführt werden.

In der Werkstatt der Metallrestauratorin der Meiningen Museen, Marion Adam, steht derzeit eine Büste des englischen Dramatikers William Shakespeare auf dem Tisch. Diese soll nach langem Verbleib im Depot zurück in das Licht der Öffentlichkeit kommen und wird daher einer

Behandlung unterzogen. Mit einfachem Abstauben ist das nicht getan. Einen Einblick in die Restaurierungswerkstatt bieten die Meiningen Museen derzeit auf [meiningermusee.de](http://meiningermusee.de). Ihren würdigen Platz wird die Büste im Rahmen eines Shakespeare-Projektes in der ständigen Ausstellung „Meiningen – Musenhof zwischen Weimar und Bayreuth“ finden.



*Restauratorin Marion Adam über die Schulter geschaut - eine Shakespeare-Büste wird für ein Ausstellungsprojekt vorbereitet. Foto Axel Wirth, Meiningen Museen*

**Text: Meiningen Museen, Axel Wirth**

## Ortsteile und Gemeinden

### Ortsteil Henneberg

#### DRK-Ortsverein Henneberg

Der DRK-Ortsverein Henneberg möchte Sie ganz herzlich zu unserer nächsten

### **Blutspendeaktion**

am **Donnerstag, dem 30. April 2020**  
von **16.30 - 19.30 Uhr ins Vereinshaus Henneberg** einladen.  
Wir freuen uns auf zahlreiche Spendenwillige!

**Ihr DRK-Ortsverein**



## Vereinsnachrichten

### Regionalverband der Gartenfreunde Meiningen-Schmalkalden e. V.

#### Gartenbörse des Regionalverbandes der Gartenfreunde

Der **Regionalverband der Gartenfreunde** bietet im Raum Meiningen nachstehende Gärten / Parzellen zum Pächterwechsel an.



KGV Am Sportplatz	2 Parzellen
KGV Hohe Leite	6 Parzellen
KGV Landsberg	23 Parzellen
KGV Schaffhof	8 Parzellen
KGV Habichtsburg	4 Parzellen
KGV Haßfurter Wand	3 Parzellen
KGV Waldfrieden	8 Parzellen
KGV Werratal	15 Parzellen

KGV Schloßberg	1 Parzelle
KGV Unterraßfeld	17 Parzellen
KGV Sonnenschein	1 Parzelle

#### **Interessenten wenden sich bitte an den**

Regionalverband der Gartenfreunde,  
Leipziger Str. 71, 98617 Meiningen,  
**Tel: (03693) 820995,**  
E-Mail: [rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de](mailto:rv-gartenfreunde-mgn-sm@freenet.de)  
oder direkt an die Vereine/Kleingartenanlagen.  
Wir geben Ihnen gern einen Termin zur Besichtigung der Gärten.  
<http://www.regionalverband-gartenfreunde-mgn-sm.de/>

## Gartentipps April

Nun sind wir bereits mitten in der Gartensaison. Im Garten ist es grün geworden. Viele Gemüsepflanzen wachsen bereits kräftig heran. Aber auch die kleinen Schädlinge wie zum Beispiel Blattläuse treiben ihr Unwesen oder pilzliche Krankheitserreger suchen bei ungünstiger Witterung unsere Pflanzen heim.

Eine Möglichkeit Pflanzen zu stärken und ihnen in ihrem Kampf gegen Schädlinge oder pilzliche Erreger zu helfen ist die Anwendung von Pflanzenjauchen, -brühen oder Pflanzentees zur Stärkung der Pflanzen. Verwendet werden können eine Vielzahl von Pflanzen, sehr bekannt sind Brennnesseln oder Schachtelhalm. Entweder man findet diese Pflanzen im eigenen Garten oder man sammelt sie in der Umgebung. Natürlich sollte man das nicht an dicht befahrenen Straßen oder auf frisch gedüngten Flächen.

Zum Ansatz werden Behältnisse aus Plastik, Holz oder Steingut genutzt.

Auf 1 kg frische Kräuter kommen 10 l Wasser. Verwendet man getrocknete Kräuter reichen 100 - 200 g Pflanzenmaterial auf diese Menge Wasser.

**Pflanzenjauchen:** Die Pflanzen mit kaltem Wasser übergießen und 10 - 14 Tage stehen lassen bis alles vergoren ist und die Flüssigkeit nicht mehr schäumt. Nach Möglichkeit täglich umrühren. Günstig ist es, wenn sich das Behältnis mit dem Ansatz etwas abseits befindet, da es zur Geruchsentwicklung kommen kann. Gesteinsmehl kann dagegen eingesetzt werden.

**Pflanzentee:** Die entsprechende Menge an Kräutern oder Pflanzen mit heißem Wasser übergießen und 24 Stunden stehen lassen. Danach abseihen (am besten ein altes Küchentuch über ein Sieb legen).

**Pflanzenbrühe:** Pflanzen 24 h einweichen, ca. 15 Minuten kochen, abseihen.

**Kaltwasserauszug:** Pflanzen mit Wasser übergießen und 1-2 Tage ziehen lassen. Abseihen, damit sich keine eventuellen Samen auf dem Beet verteilen.

Sinnvoll ist es, blühende Unkräuter zu verjauchen. Auf dem Kompost können die Samen noch zur Notreife gelangen und später wieder blühen. Verjaucht werden sie ein guter Dünger. Eine Ausnahme bilden die Brennnesseln, sie sollten nur vor der Blüte verwendet werden. Jauche wird vor der Anwendung 1:10 verdünnt, will man sie auf Blättern anwenden, sollte sie auf 1:50 verdünnt werden. Tee, Brühe oder Kaltwasserauszug können unverdünnt angewendet werden.

Für eine vorbeugende Nutzung und Stärkung von Pflanzen reicht eine Anwendung aller 4-6 Wochen. Nicht direkt auf die Pflanzen gießen, sondern auf das umgebende Erdreich.

Bei Starkzehrern wie Kartoffeln, Kohl oder Auberginen kann sogar eine wöchentliche Anwendung sinnvoll sein. Ebenso können die Ansätze zum Befeuchten des Komposthaufens genutzt werden.

Pflanzenjauche oder Tee aus Brennnesseln oder Ackerschachtelhalm sind ein altbewährtes Spritzmittel gegen Blattläuse und Ameisen. Jauche oder Tee sind aber auch Stärkungsmittel für die Pflanzen. Sie stärken das Zellgewebe und helfen den Pflanzen gegen das Eindringen von Pilzen. Die ätherischen Öle halten die Schädlinge fern.

Hier noch einige Beispiele für Pflanzen die ebenfalls verwendet werden können:

Echter Beinwell, Schafgarbe, Knoblauch, Majoran, Wermut, Giersch und Vogelmilch.

Rainfarn - 300 g frisches oder 100 g getrocknetes Kraut auf 10 l Wasser, 1:2 verdünnen

Speiserhabarber (Blätter) - 500 g auf 10 l Wasser.

Zwiebeln (braune Schalen) - 50 g auf 10 l heißes Wasser, abgekühlt unverdünnt verwenden.

Im Internet findet man viele weitere Beispiele und Rezepte, unter anderem bei [www.mein-schoener-Garten.de](http://www.mein-schoener-Garten.de)



Apfelblüte



Kirschblüte

## Kirchliche Nachrichten

### Kreisdiakoniestelle Meiningen

#### Menschen mit Herz

#### Einkaufshilfe für Menschen im Kirchenkreis (Altkreis) Meiningen

Die Kreisdiakoniestelle Meiningen bietet die Vermittlung von freiwilligen und kostenlosen Dienstleistungen für Menschen an, die aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht aus dem Haus gehen dürfen oder können.

#### Wer kann helfen?

Alle Menschen mit Herz, die

- aktuell frei von Erkältungssymptomen sind,
- sich nicht in Quarantäne befinden und
- selbst keiner Risikogruppe angehören.



#### Was kann getan werden?

Einkäufe von Lebensmitteln erledigen, Post wegbringen und ähnliches

#### Wem soll geholfen werden?

- Menschen in Quarantäne
- Menschen, die aufgrund von Alter oder Krankheit besonders gefährdet sind und zu Hause bleiben sollen
- Menschen, die aus diesen oder anderen Gründen nicht mobil sind und niemanden haben, der für sie diese Besorgungen erledigt

Es geht ausdrücklich um Dienstleistungen, die nicht mit einem direkten persönlichen Kontakt zu tun haben. Um die zu schnelle Ausbreitung des grassierenden Virus zu verhindern, sollen sich alle Leute unbedingt daran halten, nicht in direkten körperlichen Kontakt zu anderen Menschen zu treten. Das hindert uns aber nicht daran, einander Gutes zu tun. Auf diese Weise ist das möglich. Machen Sie mit!

**Wenn Sie sich engagieren möchten: Rufen Sie uns an unter 03693-503057 oder schreiben Sie eine E-Mail an [kds.mgn@diako-thueringen.de](mailto:kds.mgn@diako-thueringen.de).**

**Wenn Sie Hilfe benötigen: Rufen Sie uns an unter 03693-503057 oder schreiben Sie eine E-Mail an [kds.mgn@diako-thueringen.de](mailto:kds.mgn@diako-thueringen.de).**

## Kirchen in Meiningen (KIM)

### Ihre Ansprechpartner

#### Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Meiningen

Neu-Ulmer-Str. 25 B

Pfarramtssekretärin: Kerstin Klimmt

Tel.: 03693/84090

E-Mail: [info@ev-kirche-meiningen.de](mailto:info@ev-kirche-meiningen.de)

Pfarrer Tilman Krause

Tel.: 03693/840921

E-Mail: [geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de](mailto:geschaeftsfuehrer@ev-kirche-meiningen.de)

Superintendentin Beate Marwede

Tel.: 03693/840924

Tel.: 03693/503000

E-Mail: [Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de](mailto:Beate.Marwede@ev-kirche-meiningen.de)



Pfarrer Nikolaus Flämig

Tel.: 03693/5057624

E-Mail: [flaemig@gmx.net](mailto:flaemig@gmx.net)

#### Katholische Gemeinde St. Marien in Meiningen

Mauergasse 22 A

Pfarramtssekretärin Frau Scheftlein

Tel.: 03693/465960

E-Mail: [kath.pfarramt-mgn@gmx.de](mailto:kath.pfarramt-mgn@gmx.de)

Pfarrer Stephan Burmeister

Tel.: 03693/504242

#### Evangelische-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten)

Siegfried Krauß

Tel.: 03693/477581

## Evangelische Kirchengemeinde in Meiningen

Unsere Gottesdienste finden Sie unter:

[www.kirchenkreis-meiningen.de/kalender/gottesdienste/](http://www.kirchenkreis-meiningen.de/kalender/gottesdienste/)

### Durch das Jahr - durch das Leben

#### Stillstand!

So könnten die letzten Wochen auch überschrieben sein.

Es herrschen Kontaktverbote. Begegnungen sind nur sparsam möglich.

Und wenn doch, dann nur nach klaren Regeln und Auflagen.

Wir als Gemeinde müssen seit Freitag, den 13.03., auf Gottesdienste verzichten und suchen seitdem nach neuen Wegen der Gemeinschaft. Ich möchte nicht meckern und bitte auch nicht falsch verstanden werden. Die Bedrohung durch das Corona Virus ist massiv. Und gerade jetzt Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen, eben auch durch Verzicht, ist eine Pflicht der Nächstenliebe. Daher habe ich in einem Brief an alle Gemeindeglieder die Einstellung der Gottesdienste und der Gemeindeaktivitäten als „Ernstfall des Glaubens“ bezeichnet, weil ich damit aus Liebe auf Dinge verzichte, die mir selbst wichtig sind: Gemeinschaft, Kontakte und Gottesdienst. Mir als Pfarrer fehlt die Gemeinde. Und was fehlt Ihnen? Diese Frage stelle ich bewusst.

Zu spüren, was mir fehlt, macht mir auch deutlich, was ich brauche. Wir Menschen brauchen Gemeinschaft: im Alltag und im Glauben.

Vielleicht planen Sie schon die Zeit nach dem großen Stillstand. Wen Sie alles wiedersehen möchten. Oder wen Sie unbedingt mal wieder in die Arme nehmen müssen, weil sie oder er ihnen wichtig ist.

Wenn dem so ist, dann wurde wirklich Ostern, neues Leben möglich.

Kein Mensch genügt sich allein. Wirklich stark sind wir nur in Gemeinschaft, also in Beziehung. Oder wie die Lesung am Weißen Sonntag, dem Fest der Barmherzigkeit Gottes, uns in den Gottesdiensten mitgegeben hätte: „Die Gläubigen hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten.“ und „Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft und hatten alles gemeinsam.“ [Apostelgeschichte 2, 42 + 44]

**Pfarrer Stephan Burmeister**  
(Katholische Gemeinde)



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

### Satzungsbekanntmachung

#### 10. Änderungssatzung vom 23.01.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Meiningen vom 21.05.2003

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74 ff.) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in der Sitzung am 23.02.2020 die 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 21.05.2003 beschlossen.

#### Artikel 1

##### § 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in Meiningen und die räumlich getrennten Ortsteile:

1. Ortsteil Dreißigacker
2. Ortsteil Herpf
3. Ortsteil Walldorf
4. Ortsteil Wallbach
5. Ortsteil Henneberg
6. Ortsteil Einödhausen
7. Ortsteil Unterharles
8. Ortsteil Stepfershausen
9. Ortsteil Träbes

2. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Ortsteil Dreißigacker
2. Ortsteil Herpf
3. Ortsteil Walldorf
4. Ortsteil Wallbach

5. Die Ortsteile Henneberg, Einödhausen und Unterharles erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Henneberg.

6. Die Ortsteile Stepfershausen und Träbes erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt die Bezeichnung Stepfershausen.

3. Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(1) In den Ortsteilen Dreißigacker, Herpf, Walldorf, Wallbach, Henneberg und Stepfershausen werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.

▶▶▶ Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite ▶▶▶

**Artikel 2**

**§ 11 wird wie folgt geändert:**

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung:
    - Einen monatlichen Sockelbetrag von 120 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 25 Euro, für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied oder geladen sind.
    - Neben den regulären Sitzungen des Stadtrates haben Stadtratsmitglieder für Informationsveranstaltungen Anspruch auf Entschädigung analog des Sitzungsgeldes.
    - Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
2. Abs. 7 erhält folgende Fassung:
  - (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
 

- die/der ehrenamtliche erste Beigeordnete	205,00 Euro
- der/die zweite ehrenamtliche Beigeordnete	105,00 Euro

Die Ortsteilbürgermeister erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteils:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich	
bis 2.000 1		28,00 Euro
ab 2.001		205,00 Euro

Die genannten Beträge gelten unverändert für die Dauer der jeweiligen Amtszeit der gewählten Ortsteilbürgermeister, auch wenn sich die Zahl der Einwohner zwischenzeitlich verringert oder erhöht.

Die Ortsteilbürgermeister der aufgrund 1. ThürGNNG 2019 und 2. ThürGNNG 2019 eingegliederten Ortsteile Walldorf, Wallbach, Henneberg und Stepfershausen erhalten auf der Grundlage von § 45 Abs. 8 S. 5 ThürKO für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit abweichend von den Regelungen der ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

die Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Walldorf	1.238,00 Euro
---	---------------

der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Henneberg	884,00 Euro
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Wallbach	470,00 Euro
der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Stepfershausen	1.026,00 Euro

**Artikel 3**

**§ 12 wird wie folgt geändert:**

1. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - (1) Satzungen der Stadt Meiningen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld“.
2. Nach dem Abs. 7 wird der folgende neue Abs. 8 eingefügt:
  - (8) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsteilrates des Ortsteiles Stepfershausen (§ 35 Abs. 6 ThürKO) erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln
    1. „Gemeindeamt“,
    2. „Verkaufsstelle“,
    3. „Gaststätte Fleischmann“
    4. „Bushaltestelle“,
    5. „Hauptstraße Träbes“
 und ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
3. Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.
4. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.

**Artikel 4**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 23.02.2020

**Giesder  
Bürgermeister**

**Amtliche Bekanntmachung**

**Beschluss-Nr.: 359/51/2019**

**Aufstellungsbeschluss für den Einfachen Bebauungsplan nach §§ 2, 30 (3) und 34 BauGB für zwei Teilbereiche:**

1. **Nr. 41 „Einzelhandelsfläche Steinweg“  
der Stadt Meiningen**
2. **Nr. 42 „Einzelhandelsfläche Leipziger Straße“  
der Stadt Meiningen**

1. Der Stadtrat fasst den Beschluss zur Aufstellung der o.g. einfachen Bebauungspläne nach §§ 2, 30 (3) und 34 BauGB Nr. 41 „Einzelhandelsfläche Steinweg“ sowie Nr. 42 „Einzelhandelsfläche Leipziger Straße“ der Stadt Meiningen (siehe Anlagen Lagepläne).
2. Die Bebauungspläne werden aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Meiningen gemäß § 8 (2) BauGB entwickelt.

Meiningen, 03.04.2019

**Giesder  
Bürgermeister**

➤➤➤ Die Anlagen hierzu finden Sie auf den nächsten beiden Seiten. ➤➤➤





**ACHTUNG !**

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.  
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.

Datum: 18.03.2019 / ALKIS-Stand: 30.07.2018



Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen

Bearbeiter: S. Wagner Telefon (03693) 454 118 Telefax (03693) 454 611 www.meiningen.de

**B-Plan Nr. 42 - Einzelhandelsflächen Leipziger Straße**

**Beschluss-Nr.: 366/52/2019****Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 „Einzelhandelsfläche Steinweg“**

Die Stadt Meiningen erlässt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB die in der Anlage folgende Satzung über die Veränderungssperre für

das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Einzelhandelsfläche Steinweg“.

Meiningen, 08.05.2019

**Giesder  
Bürgermeister**

---

## Satzung der Stadt Meiningen

---

### über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 „Einzelhandelsfläche Steinweg“

Die Stadt Meiningen erlässt auf der Grundlage der § 14, 16 BauGB die folgende, vom Stadtrat am 07.05.2019 beschlossene Satzung:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 41 „Einzelhandelsfläche Steinweg“ aufzustellen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre betroffen sind die im beiliegenden Lageplan vom 18.03.2019 gekennzeichneten Flurstücke.

Dies sind die Flurstücke

937/4, 937/6, 937/8, 937/9, 937/10, 3002/1, 3003/3, 3014/9.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen:
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden
2. Von den Verboten des Abs. 1 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Im Geltungsbereich dieser Satzungen bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, der Genehmigung.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung für 2 Jahre in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, wenn und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### § 5

##### Geltungsdauer

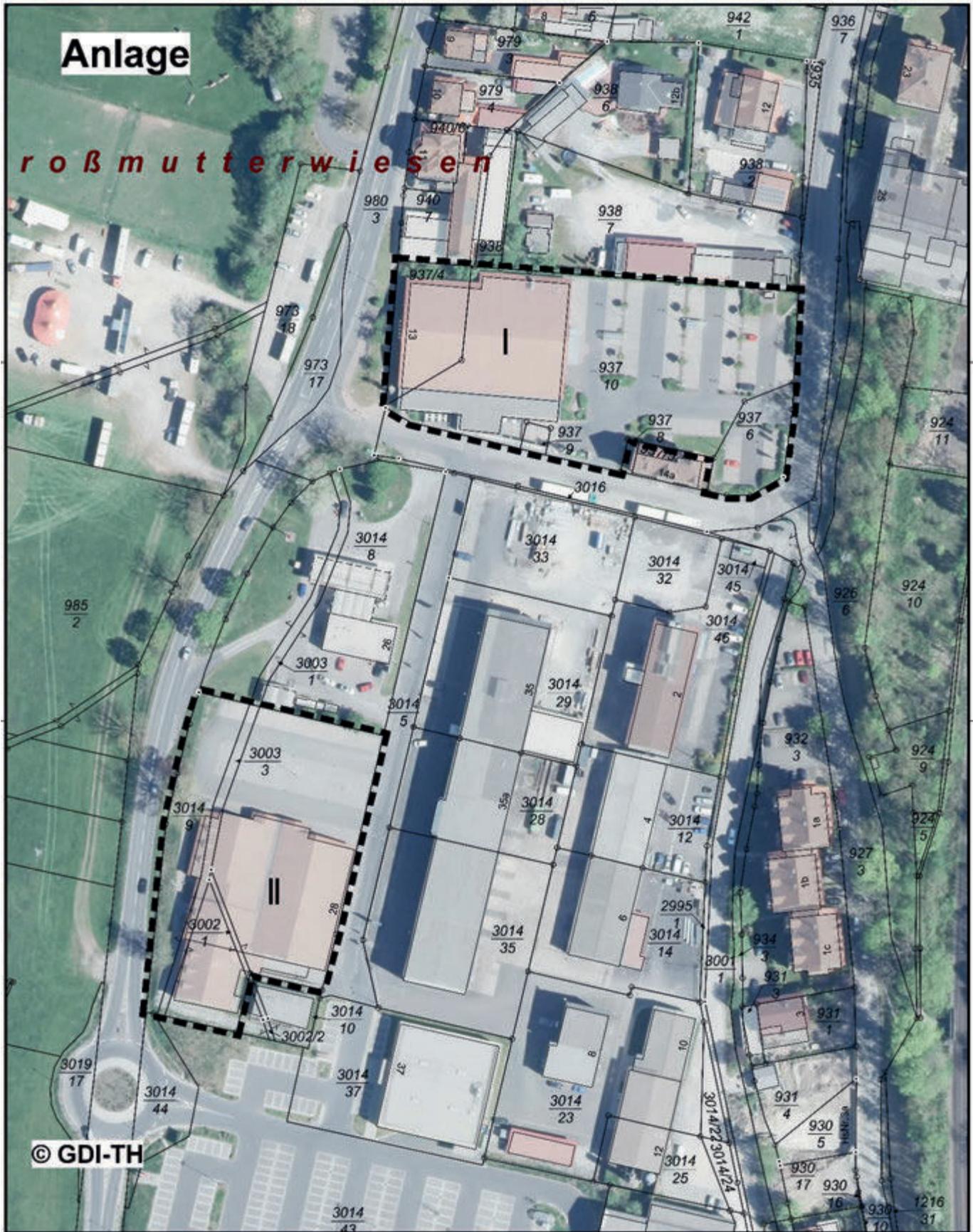
Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Meiningen, 02.07.2019

**Giesder  
Bürgermeister**

▶▶▶ Die Anlage hierzu finden Sie auf der nächsten Seite. ▶▶▶



# Anlage

## Großmutterwiesen

© GDI-TH

### ACHTUNG !

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.  
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.

Datum: 18.03.2019 ALKIS-Stand: 30.07.2018



Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen

Bearbeiter: S. Wagner Telefon (03693) 454 118 Telefax (03693) 454 611 www.meiningen.de

**B-Plan Nr. 41 - Einzelhandelsflächen Steinweg**

**Beschluss-Nr.: 367/52/2019****Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Einzelhandelsfläche Leipziger Straße“**

Die Stadt Meiningen erlässt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 BauGB die in der Anlage folgende Satzung über die Veränderungssperre für

das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 „Einzelhandelsfläche Leipziger Straße“.

Meiningen, 08.05.2019

**Giesder**  
**Bürgermeister**

---

## Satzung der Stadt Meiningen

---

### über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 „Einzelhandelsfläche Leipziger Straße“

Die Stadt Meiningen erlässt auf der Grundlage der § 14, 16 BauGB die folgende, vom Stadtrat am 07.05.2019 beschlossene Satzung:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, für den in § 2 bezeichneten Bereich den Bebauungsplan Nr. 42 „Einzelhandelsfläche Leipziger Straße“ aufzustellen. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Von der Veränderungssperre betroffen sind die im beiliegenden Lageplan vom 18.03.2019 gekennzeichneten Flurstücke.

Dies sind die Flurstücke

1618/32, 1705/52, 1705/68, 3681/39, 3681/41, 3681/49, 3692/5, 3692/7, 3694/2, 4050/1.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen:
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
  - erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden
2. Von den Verboten des Abs. 1 kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

3. Im Geltungsbereich dieser Satzungen bedürfen Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr begründet wird, der Genehmigung.

#### § 4

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung für 2 Jahre in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt bereits vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, wenn und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

#### § 5

##### Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

Meiningen, 02.07.2019

**Giesder**  
**Bürgermeister**

▶▶▶ Die Anlage hierzu finden Sie auf der nächsten Seite. ▶▶▶



**ACHTUNG !**

Dieser Plan dient nur zur Übersicht.  
Die eingetragenen Maße sind vor Ort zu prüfen.



Stadtverwaltung Meiningen, Schloßplatz 1, 98617 Meiningen

Bearbeiter: S. Wagner | Telefon (03693) 454 118 | Telefax (03693) 454 611 | [www.meiningen.de](http://www.meiningen.de)

Datum: 18.03.2019 | ALKIS-Stand: 30.07.2018

**B-Plan Nr. 42 - Einzelhandelsflächen Leipziger Straße**

Die oben aufgeführten Beschlüsse samt der jeweiligen Anlagen können während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Meiningen, Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen, Fachbereich Stadtentwicklung, Zimmer 18 (Schlossplatz 5, Marstallgebäude) eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Während der aktuellen Kontaktbeschränkungen ist dieses Vorgehen jedoch nur eingeschränkt unter vorheriger telefonischer Abstimmung (Tel. 454-549) möglich.

Ergänzend steht dieses Amtsblatt auch digital unter folgendem Link in der

Onlinepräsenz der Stadt Meiningen zur Verfügung:

<https://www.meiningen.de/Rathaus-Politik/B%C3%BCrgerservice/Amtsblatt>.

Meiningen, 03.04.2020

Giesder

Bürgermeister

### Hinweis zur Bekanntmachung der Beschlüsse Nr.: 359/51/2019 und 366/52/2019 sowie 367/52/2019

Nachrichtlich wird darauf hingewiesen dass sich im Nachgang an die o.g. Beschlussfassungen einzelne Flurstücksnummern geändert haben. Diese späteren Änderungen können nach vorheriger telefonischer Abstimmung (Tel. 454 549) eingesehen bzw. abgefordert werden.

Meiningen, 03.04.2020

Giesder

Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 23.03.2020

### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

#### Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für Reise-Rückkehrer

Die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnet gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Reise-Rückkehrer zum Schutz der öffentlichen Sicherheit an:

1. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, die seit dem 09.03.2020 aus dem Ausland zurückgekehrt sind, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus diesem Gebiet verpflichtet, sich unverzüglich und ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind:
  - Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
  - Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderung/ Kindern oder Jugendlichen und ähnliche),
  - Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
  - Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
  - Katastrophenschutz.
 Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:
  - Wasser- und Energieversorgung,
  - Entsorgungswirtschaft,
  - Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
2. Schülerinnen und Schülern sowie Kindern bis zur Einschulung, die seit dem 09.03.2020 aus dem Ausland zurückgekehrt sind, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG - **inklusive Notbetreuung** - zu betreten.
3. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Verpflichtung zu sorgen.
4. Weisen die in Ziffer 1 und 2 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen unter 03693/485-8703 -8704, -8705 oder -8706 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 erfolgt.
5. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

6. Die Personen unter Ziffer 1 und 2 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs benutzen.
7. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 2 verpflichtet, den Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
8. Für Personen, die nicht Einwohner des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Gebiet des Landkreises Schmalkalden-Meiningen einreisen wollen, gilt, sofern sie sich innerhalb der letzten 14 Tage im Ausland aufgehalten haben, Folgendes:
  - a) Diesen Personen ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind:
    - Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
    - Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderung/ Kindern oder Jugendlichen und ähnliche),
    - Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
    - Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
    - Katastrophenschutz.
 Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig sind ausgenommen:
    - Wasser- und Energieversorgung,
    - Entsorgungswirtschaft,
    - Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).
  - b) Ihnen ist auch untersagt, geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten.
  - c) Ferner ist es ihnen untersagt, die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten.
  - d) Darüber hinaus ist es ihnen untersagt, Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten.
  - e) Diesen Personen ist die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs untersagt, soweit keine Ausnahme nach Ziffer 8 Buchstabe a) vorliegt. Die Personensorgeberechtigten haben für die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen zu sorgen.
9. Die Regelungen unter Ziffer 8 gelten nicht für Personen, welche für den Lieferverkehr im Landkreis Schmalkalden-Meiningen zuständig sind. Gleichermaßen führt ein Aufenthalt im Ausland, der ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet, nicht zur Pflicht der unter Ziffer 1 angeordneten häuslichen Quarantäne. Es müssen jedoch jeweils folgende Auflagen eingehalten werden:
  - a) die Person trägt bei der Entladung im Landkreis einen Mund-Nasen-Schutz,
  - b) es wird jedweder persönliche Kontakt zu Personen vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,

- c) die Person desinfiziert sich vor der Rückfahrt und nach dem Abladen die Hände.
- 10. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.
- 11. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe wirksam.

**Hinweise:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Haus 1, Zimmer 108 (1. OG) - nach telefonischer Vereinbarung -montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter [www.lra-sm.de](http://www.lra-sm.de) eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schmalkalden-Meiningen in 98617 Meiningen, Obertshäuser Platz 1, Widerspruch einlegt werden. Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Meiningen, den 23.03.2020

**Greiser  
Landrätin**

(Siegel)

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rippershausen

### Satzungsbekanntmachung

**Öffentlicher Beschluss der 08. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Rippershausen vom 21.01.2020**

**Beschluss-Nr.: 017/08/2020**

**6. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rippershausen**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beiliegende 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rippershausen vom 29.10.2003.

Anlage

Rippershausen, 27.01.2020

**Bandemer  
Bürgermeister**

~ Siegel ~

**6. Änderungssatzung vom 16.03.2020 zur Hauptsatzung der Gemeinde Rippershausen vom 29.10.2003**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom

16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippershausen in der Sitzung am 21.01.2020 die 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29.10.2003 beschlossen.

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde Rippershausen werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld“.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rippershausen, 16.03.2020

**Bandemer  
Bürgermeister**

~ Siegel ~

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Untermaßfeld

### Satzungsbekanntmachung

**Öffentlicher Beschluss der 09. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Untermaßfeld vom 24.02.2020:**

**Beschluss-Nr.: 013/09/2020**

**4. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Untermaßfeld**

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beiliegende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 18.08.2003.

Anlage

Untermaßfeld, 27.02.2020

**Pohland  
Bürgermeister**

~ Siegel ~

**4. Änderungssatzung vom 16.03.2020 zur Hauptsatzung der Gemeinde Untermaßfeld vom 18.08.2003**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom

16.08.1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. Seite 74 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermaßfeld in der Sitzung am 10.02.2020 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18.08.2003 beschlossen.

**Artikel 1**

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen der Gemeinde Untermaßfeld werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Meiningen und den Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt „Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld“.

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Untermaßfeld, 16.03.2020

**Pohland  
Bürgermeister**

~ Siegel ~

**Ende des amtlichen Teils**